

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

## Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen werden die eingeleiteten Reformprozesse zur Profilierung der Stiftung gesetzgeberisch umgesetzt. Ausgangspunkte sind das vom Stiftungsrat in Auftrag gegebene Strukturkonzept zur "Zukunft Weimarer Klassik und Kunstsammlungen", das im Juni 2005 dem Stiftungsrat vorgelegt wurde und die Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Stiftung vom 16. Juli 2004.

Der Stiftungsrat hat sich in seinem Grundsatzbeschluss vom 23. Juni 2005 die wesentlichen Empfehlungen zur inhaltlichen und organisatorischen Neustrukturierung der Stiftung zu eigen gemacht. Im Rahmen des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen konnten wesentliche Punkte der Empfehlungen der Strukturkommission umgesetzt werden. Dies betrifft vor allem die inhaltliche Profilierung der Stiftung, ihre künftigen Schwerpunktsetzungen und zentrale Aufgabenfelder wie die Bestandssicherung und -pflege, Forschung, Bildung und das Marketing. Organisatorische Umstrukturierungen wurden vorgenommen, soweit es im gesetzlichen Rahmen möglich war. Eine wesentliche Aufgabe ist die Standortprofilierung der einzelnen Häuser im Rahmen eines langfristigen Liegenschaftskonzepts. Anfang des Jahres 2009 wurden mittels rechtsgeschäftlicher, notariell beurkundeter Liegenschaftsübertragungen zwischen der Klassik Stiftung Weimar und der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten die rechtlichen Voraussetzungen zur Neuordnung des Liegenschaftsbestands der Klassik Stiftung Weimar und damit die strukturellen Voraussetzungen für die Profilierung dieser Stiftung geschaffen. Die Liegenschaftsverzeichnisse der beiden Stiftungen, die sich jeweils in der Anlage zum Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen und dem Thüringer Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten" befinden, sollen aktualisiert werden.

Die Strukturkommission hat Änderungen zum Namen der Stiftung, zur Zusammensetzung des Stiftungsrats, der Leitungsstruktur und die Einführung eines wissenschaftlichen Beirats vorgeschlagen.

Das bisherige Modell eines Stiftungsrats, der sich je zur Hälfte aus Zuwendungsgebern und sachverständigen Mitgliedern zusammensetzt, hat sich

nur teilweise bewährt. Im Stiftungsrat werden vorrangig die Entscheidungen zu Finanz- und Personalfragen getroffen. Die fachliche Beratung und Begleitung der Stiftungsarbeit kann im Rahmen eines Aufsichtorgans nur bedingt wahrgenommen werden; sie erfordert einen intensiveren Dialog zwischen der Stiftung und den Sachverständigen.

Weiterhin hat die Strukturkommission empfohlen, eine klare Leitungsstruktur zu verankern und damit die Entscheidungs- und Weisungskompetenzen zu klären. Die Bildung eines Direktoriums war nicht zielführend und führte zu Kompetenzüberschneidungen und langen Entscheidungswegen.

Die Klassik Stiftung Weimar besitzt Dienstherrnfähigkeit, konnte aber wegen fehlender Ämter beziehungsweise zu niedriger Besoldung in der Thüringer Besoldungsordnung die Spitzenpositionen des Präsidenten und des Generaldirektors Museen bisher nicht mit verbeamteten Bewerbern besetzen. Die Stiftung ist daher als drittgrößte Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland von gesamtstaatlicher Bedeutung bei der Gewinnung von Personal nicht konkurrenzfähig. Zudem sind mit der Bereitstellung der Sondermittel des Bundes und des Landes weitere besonders qualifizierte Anforderungen an den Präsidenten und den Leiter des Museumskomplexes zu stellen.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Name der Stiftung an ihren Kommunikationsnamen angepasst. Weiterhin wird die Zusammensetzung des Stiftungsrats geändert und die Einführung eines wissenschaftlichen Beirats in das Gesetz aufgenommen.

Mit der Einführung einer neuen Leitungsstruktur wird auch eine Flexibilisierung der Bestimmungen angestrebt, indem Einzelheiten der Leitungsstruktur durch die vom Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit zu verabschiedende Satzung geregelt werden. Im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen wird in Anlehnung an das hochschulrechtliche Leitungsmodell die Möglichkeit der Bildung eines Präsidiums geschaffen, das durch einen Präsidenten geleitet wird. Diesem steht dann der Verwaltungsdirektor als Organ mit der Bezeichnung Vizepräsident zur Seite. Weiterhin ist es möglich, einen Präsidenten als Einzelleiter zu berufen.

Mit der Einführung eines wissenschaftlichen Beirats als Beratungsgremium des Stiftungsrats und der Leitung der Stiftung wird die fachliche Beratung sowie die Zusammenarbeit und Vernetzung der Stiftung mit wissenschaftlichen Einrichtungen verbessert.

Die Liegenschaftsverzeichnisse der Klassik Stiftung Weimar und der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten werden angepasst. Wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Denkmalensembles Schloss und Park Wilhelmsthal wird die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten darüber hinaus entsprechend dem Stiftungszweck die weitere Entwicklung der Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen, übernehmen. Hierzu wird eine Eigentumsübertragung vom Land auf die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten durch Gesetz vorgenommen.

Durch Artikel 3 wird im Thüringer Besoldungsgesetz die Anhebung des Amtes des Präsidenten und die Neuschaffung des Amtes eines Generaldirektors Museen vorgenommen.

**C. Alternativen**

Zu den vorgenommenen Änderungen gibt es keine Alternativen. Die Umstrukturierung und Neuprofilierung der Stiftung kann nur mit der Einführung der neuen Organisationsstrukturen und Etablierung eines wissenschaftlichen Beirats rechtlich abgesichert werden.

Ohne Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes kann kein hochqualifiziertes Personal gewonnen werden.

**D. Kosten**

Die Einsetzung eines wissenschaftlichen Beirats, dessen Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, führt trotz Verringerung der Mitglieder im Stiftungsrat zu geringfügigen Mehrausgaben für Reisekosten, die durch den Haushalt der Stiftung getragen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass für die Übertragung des Denkmalensembles Schloss und Park Wilhelmsthal auf die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten keine Grunderwerbsteuer anfällt. Eine abschließende Aussage kann erst aufgrund einer verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamtes getroffen werden.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Kultusministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN**  
**DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Prof. Dr.-Ing. habil. Dagmar Schipanski  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 10. März 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung der Stiftung Weimarer  
Klassik und Kunstsammlungen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen  
am 19./20. März 2009.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Birgit Diezel  
stellvertretende Ministerpräsidentin

**Thüringer Gesetz  
zur Neustrukturierung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Thüringer Gesetzes  
über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik  
und Kunstsammlungen**

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 35), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**"Thüringer Gesetz  
über die Klassik Stiftung Weimar"**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Unter dem Namen 'Klassik Stiftung Weimar' wird die als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Weimar errichtete 'Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen' fortgeführt."

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

**"§ 2  
Stiftungszweck**

Die Stiftung hat die Aufgabe, die ihr übertragenen Stätten und die an den Orten ihrer Entstehung erhaltenen Sammlungen in ihrem historischen von der Aufklärung bis zur Gegenwart reichenden Zusammenhang als einzigartiges Zeugnis der deutschen Kultur in ihrer Einheit zu bewahren, zu ergänzen, zu erschließen, zu erforschen und zu vermitteln und zu einem in Deutschland und der Welt wirksamen Zentrum der Kultur, der Wissenschaft und der Bildung zu entwickeln. Dieser Stiftungszweck umfasst Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von Zeugnissen der klassischen deutschen Literatur, von Kunstschatzen und Denkmälern sowie zur Sicherung ihrer Zugänglichkeit für die Allgemeinheit."

4. In § 5 Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Worte "neun Stimmen" durch die Worte "zwei Dritteln seiner Mitglieder" ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

**"§ 6  
Organe und Gremien der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat und
2. das Präsidium oder der Präsident.

(2) Als weiteres Gremium wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung wird die Zahl "13" durch das Wort "neun" ersetzt.

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. je einem Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde und des für Finanzen zuständigen Bundesministeriums,"

ccc) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats und seinem Stellvertreter."

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Den Vorsitz übernimmt der Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums. Die Stellvertretung wird von dem Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde wahrgenommen. Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat in allen Angelegenheiten. In Abstimmungen des Stiftungsrats entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden."

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Worte "Der Präsident" werden durch die Worte "Das Präsidium oder der Präsident" ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Gesetz" die Worte "dem Präsidium oder" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch das Präsidium oder den Präsidenten sowie deren Geschäftsführung und entlastet das Präsidium."

8. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

"§ 9  
Präsidium, Präsident

(1) Das Präsidium der Stiftung besteht aus zwei Personen. Ihm gehören der Präsident und der Verwaltungsdirektor als Vizepräsident an. Der Präsident kann auch als Einzelleiter der Stiftung bestellt werden. In diesem Fall wird der Verwaltungsdirektor als Vertreter mit der Bezeichnung Vizepräsident bestellt. Der Stiftungsrat bestimmt in der Satzung die Bildung eines Präsidiums oder die Bestellung eines Einzelleiters sowie die jeweilige Amtsdauer. Im Fall der Bildung eines Präsidiums wird der Verwaltungsdirektor für die gleiche Amtszeit wie der Präsident zum Vizepräsidenten durch den Stiftungsrat bestellt.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt und vom Vorsitzenden des Stiftungsrats bestellt und abbestellt. Der Präsident ist für eine bestimmte Amtsdauer als Beamter auf Zeit zu ernennen oder als Angestellter mit einem befristeten Dienstvertrag zu beschäftigen. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Das Präsidium oder der Präsident leitet die Stiftung, führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und bereitet dessen Sitzungen vor. Der Präsident leitet das Präsidium. Ihm steht die Richtlinienkompetenz zu. Jedes Mitglied des Präsidiums leitet seinen vom Stiftungsrat festgelegten Geschäftsbereich selbstständig. Der Präsident vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10  
Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und das Präsidium oder den Präsidenten in fachlichen Fragen.

(2) Er besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern. In ihm sollen Sachverständige aus den Bereichen Bibliothek, Archiv und Museum sowie Vertreter der für die Stiftung einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen mitwirken.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden durch den Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt, nachdem dieser Vorschläge des Präsidiums oder des Präsidenten eingeholt hat. Sie werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrats berufen und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Satzung."

9. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**"Anlage**  
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

#### Grundstücke und Vermögenswerte

- |       |   |  |
|-------|---|--|
| 1     | Museen und Gedenkstätten  |  |
| 1.1   | Weimar:   |  |
| 1.1.1 | Goethehaus mit Garten   | Frauenplan 1-5   |
| 1.1.2 | Goethemuseum und Nebengebäude   | Seifengasse 2 und 4<br>Ackerwand 5<br>Gemarkung Weimar<br>Flur 41<br>Flurstücke 41, 43, 44, 45, 46, 47   |
| 1.1.3 | Residenzschloss Weimar  | Gemarkung Weimar<br><br>Lfd. Nr. 2<br>Flur 37<br>Flurstück 149<br>(noch zu vermessende Teilfläche)<br><br>Lfd. Nr. 5<br>Flur 37<br>Flurstück 152<br><br>Lfd. Nr. 6<br>Flur 37<br>Flurstück 153 |
| 1.1.4 | Wittumspalais mit Nebengebäuden   | Zeughof 1<br>Gemarkung Weimar<br>Flur 37<br>Flurstück 278  |
| 1.1.5 | Ehemaliges Landesmuseum Weimar  | Gemarkung Weimar<br>Flur 34<br>Flurstück 1   |
| 1.1.6 | Schloss Tiefurt mit Nebengebäuden,<br>Parkanlage und Parkarchitekturen                  | Gemarkung Tiefurt<br>Flur 1<br>Flurstücke 23, 69/1<br>Flur 2<br>Flurstücke 82/2, 83/3<br>Flur 3<br>Flurstücke 85, 141/1  |
| 1.1.7 | Schloss Belvedere mit<br>Orangerie und Nebengebäuden,<br>Parkanlagen, Parkarchitekturen | Gemarkung Ehringsdorf<br>Flur 4<br>Flurstücke 432, 433<br>Flur 5<br>Flurstücke 595/12, 597/1, 598/4, 623, 624, 625<br>Gemarkung Taubach<br>Flur 7<br>Flurstücke 1005, 1006                     |
| 1.1.8 | Goethes Gartenhaus mit Garten<br>und Wärterhäuschen                                     | Corona-Schröter-Straße 1<br>Gemarkung Weimar<br>Flur 40<br>Flurstück 6/1   |

1.1.9	Römisches Haus	Gemarkung Weimar Flur 50 Flurstück 5
1.1.10	Liszt-Haus mit Garten und Nebengebäuden	Marienstraße 17 und 17 a Gemarkung Weimar Flur 41 Flurstücke 52/3, 52/9
1.1.11	Nietzsche-Archiv mit Garten	Humboldtstraße 36 Gemarkung Weimar Flur 48 Flurstück 205/3
1.1.12	Schillers Wohnhaus mit Schillermuseum	Schillerstraße 12 Neugasse 2 Gemarkung Weimar Flur 37 Flurstücke 271/1, 287/1
1.1.13	Fürstengruft mit russischer Kapelle	Historischer Friedhof Flur 49 Flurstück 4/1
1.2	Großkochberg:  Schloss Kochberg mit Liebhabertheater, Parkanlage und Nebengebäude	Gemarkung Großkochberg Flurstücke 39/1, 41, 42/1, 42/13, 42/15, 42/19, 47/2, 47/3, 48, 49
1.3	Stützerbach:  Goethemuseum Stützerbach mit Nebengebäude und Grünfläche	Sebastian-Kneipp-Straße 18 Gemarkung Stützerbach Flur 16 Flurstück 100
1.4	Gabelbach:  Jagdhaus Gabelbach mit Nebengebäude und Grünfläche	Gemarkung Gabelbach Flur 41 Flurstück 24
1.5	Bauerbach:  Schillermuseum Bauerbach mit Nebengebäude und Garten	Im Dorfe Nr. 3 Gemarkung Bauerbach Flurstück 4/2
1.6	Oßmannstedt:  Wielandgut mit Gutshaus, Nebengebäuden mit Park sowie Wieland-Brentanosche-Grabstätte im Gutsgarten	Wielandstraße 1 Gemarkung Ossmannstedt Flur 1 Flurstück 1/10, 1d
2	Weitere Einrichtungen	
2.1	Weimar:	
2.1.1	Herzogin Anna Amalia Bibliothek	Platz der Demokratie 1 Gemarkung Weimar Flur 37 Flurstück 147

	Markt 15 Gemarkung Weimar Flur 37 Flurstück 246
2.1.2 Goethe- und Schiller-Archiv mit Grünfläche	Hans-Wahl-Straße 4 Gemarkung Weimar Flur 35 Flurstück 12
3 Parkanlagen und sonstige Grundstücke	
3.1 Ettersberg:	
Altes und Neues Schloss mit Nebengebäude sowie Park- und Grünflächen	Gemarkung Ettersberg Flur 1 Flurstück 2/9 Flur 4 Flurstücke 254/4, 254/5
3.2 Weimar:	
3.2.1 Park an der Ilm mit Parkarchitekturen	Gemarkung Oberweimar Flur 2 Flurstücke 2/2.3, 5/2 Flur 8 Flurstück 84 Gemarkung Weimar Flur 37 Flurstücke 148/1, 148/2 Flur 38 Flurstücke 207, 218/1 Flur 40 Flurstücke 1, 3, 4, 5, 7, 8 Flur 41 Flurstücke 51, 2/15, 52/16, 53, 54 Flur 50 Flurstücke 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10
3.2.2 Büro- und Wohngebäude mit Garten	Marstallstraße 3 Gemarkung Weimar Flur 37 Flurstück 122
3.2.3 Besucherinformation	Frauentorstraße 4 Gemarkung Weimar Flur 37 Flurstück 264
3.2.4 Pogwischhaus mit Garten	Am Horn 4a Gemarkung Weimar Flur 39 Flurstück 229
3.2.5 Wohn- und Geschäftshaus	Seifengasse 14 Gemarkung Weimar Flur 41 Flurstück 28
3.2.6 Bauhof Ehringsdorf	Kippergasse 13 Gemarkung Ehringsdorf Flur 1 Flurstücke 32/1, 34/2, 40/2

3.2.7 Bauhof Possendorf	An der Dorfstraße Gemarkung Possendorf Flur 1 Flurstücke 53/2, 53/3, 54/2
3.2.8 Brunnenplätze Possendorf	Gemarkung Possendorf Flur 4 Flurstücke 326, 327, 328, 329, 331, 348
3.2.9 Kassengewölbe	Jakobsfriedhof Gemarkung Weimar Flur 36 Flurstück 106/2
3.2.10 Grundstücke	Humboldtstraße 34a Gemarkung Weimar Flur 48 Flurstücke 200/1, 200/2, 200/3
3.2.11 Flächen im Park Tiefurt	Gemarkung Tiefurt Flur 3 Flurstücke 86/1, 86/3, 141/22
3.2.12 Fläche am Park Belvedere	Gemarkung Ehringsdorf Flur 3 Flurstück 293"

**Artikel 2**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes**  
**über die Errichtung der "Stiftung Thüringer Schlösser**  
**und Gärten"**

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten" vom 10. März 1994 (GVBl. S. 284) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort "werden" der Klammerzusatz "(Anlage 3)" eingefügt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Das Eigentum am Denkmalensemble Schloss und Park Wilhelmsthal, wie in Anlage 3 bezeichnet, wird vom Land an die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten übertragen und geht am 1. Juli 2009 über."
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. In Anlage 1 wird der Absatz

"Weimar	Ehemaliges Landesmuseum Flurstück 1, Flur 34 Gemarkung Weimar"
---------	---

aufgehoben.

## 3. In Anlage 2 wird der Absatz

"Weimar           Residenzschloss  
                      Burgruine Oberschloss Kranichfeld"

durch den Absatz

"Weimar           Bastille, Hofdamenhaus und  
                      Schlossvorplatz,  
                      Gemarkung Weimar, Flur 37  
                      Flurstücke 149 (noch zu  
                      vermessende Teilfläche),  
                      150, 151 und 152 (noch  
                      zu vermessende Teilfläche)"

ersetzt.

## 4. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

**"Anlage 3**

(zu § 3 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3)

Grundstücke (Liegenschaften), die nach entsprechendem Beschluss des Stiftungsrats oder durch Gesetz im Rahmen des Stiftungszwecks übertragen wurden

Dornburg	Rokokoschloss, Renaissanceschloss, Parkanlagen, Nebengebäude, Weinberg Gemarkung Dornburg Ifd. Nr. 1, Flur 1 Flurstück 1042
Weimar	Kirms-Krackow-Haus mit Teehaus und Garten Gemarkung Weimar Flur 37 Flurstücke 98 und 106
Wilhelmsthal	Denkmalensemble Schloss und Park Wilhelmsthal, Gemarkung Eckhardtshausen Flur 10 Flurstücke 757/1 und 757/11"

**Artikel 3****Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

In der Anlage 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134, 350), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. März 2009 geändert worden ist, wird die Besoldungsordnung B wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung "Präsident der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen" gestrichen und nach der Amtsbezeichnung "Abteilungsleiter - als Leiter einer Abteilung bei der Landesfinanzdirektion -" die Amtsbezeichnung "Generaldirektor Museen der Klassik Stiftung Weimar" eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung "Ministerialdirigent - als Leiter einer Abteilung bei einer obersten Landesbehörde -" die Amtsbezeichnung "Präsident der Klassik Stiftung Weimar" eingefügt.

**Artikel 4**  
**Neubekanntmachung**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit dem Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen werden neue Regelungen für die Zusammensetzung des Stiftungsrats, die Einführung eines wissenschaftlichen Beirats sowie eine flexiblere Leitungsstruktur geschaffen und die Liegenschaftsangelegenheiten neu geordnet.

Des Weiteren wird die bereits als Kommunikationsmarke eingeführte Bezeichnung der Stiftung als "Klassik Stiftung Weimar" auch als offizieller Name der Stiftung in das Gesetz aufgenommen. Der bisherige Name der Stiftung war im Zuge der Zusammenführung der Städtischen Kunstsammlungen zu Weimar und der Stiftung Weimarer Klassik entstanden. Mit der Namensänderung wird zudem Sorge dafür getragen, dass die Stiftung nach außen einheitlich auftritt und auch im Rechtsverkehr den Kommunikations- und Marketingnamen nutzen kann.

Mit einer geänderten Zusammensetzung des Stiftungsrats und der damit verbundenen Einsetzung eines wissenschaftlichen Beirats werden die unterschiedlichen Aufgaben, die die Vertreter der Zuwendungsgeber und Sachverständige zur Begleitung der fachlichen Arbeit der Stiftung wahrzunehmen haben, klarer strukturiert und sinnvoll miteinander verzahnt. Der Stiftungsrat soll die Aufgaben eines Aufsichtsorgans wahrnehmen, das vor allem für die finanziellen und personellen Grundsatzentscheidungen der Stiftung zuständig ist. Der fachliche Sachverstand soll dagegen künftig in einem wissenschaftlichen Beirat gebündelt werden, der sich intensiver als der Stiftungsrat bisher mit inhaltlichen Grundsatzzfragen und der programmatischen Ausrichtung der Stiftung befassen kann. Damit soll vor allem eine wesentliche Stärkung der Bereiche Forschung und Bildung der Stiftung erreicht werden, unter anderem durch eine bessere Zusammenarbeit mit Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen. Durch die Einsetzung eines wissenschaftlichen Beirats wird zudem dafür Sorge getragen, dass der Stiftungsrat und die Stiftungsleitung angemessen fachlich beraten werden.

Im Bereich der inneren Organisation sollen der Stiftung weitgehende Gestaltungsspielräume eingeräumt werden. Entscheidungen über die stiftungsinterne Organisation werden auf die Stiftung übertragen und können detailliert über die Satzung geregelt werden. Mit der Schaffung eines Präsidiums als Leitungsorgan, das die Entscheidungs- und Weisungskompetenz innerhalb der Stiftung besitzt, wird ein flexibleres Modell der Stiftungsleitung geschaffen. Es obliegt dem Stiftungsrat, im Rahmen der zu beschließenden Satzung die Zusammensetzung des Präsidiums und die Dauer der Amtszeit festzulegen. Er kann damit angemessen auf die mittelfristigen Zielsetzungen und den entsprechenden besonderen Bedarf der Stiftung reagieren.

Die Strukturkommission hatte sich für eine starke Position des Präsidenten als Einzelleiter und die Installierung des Verwaltungsdirektors als Vizepräsidenten mit den Zuständigkeiten für Personal, Haushalt, Organisations- und Informationstechnik ausgesprochen. Nach Auffassung der Landesregierung kann eine Stärkung der Position des Präsidenten aber auch erreicht werden, indem nach dem Vorbild der Thüringer Hochschulen ein Präsidium geschaffen und dabei dem Präsidenten die Richtlinienkompetenz übertragen wird. In diesem Fall steht dem Präsidenten der Verwaltungsdirektor als Vizepräsident und Organmitglied

zur Seite. Der Vizepräsident ist als Mitglied des Präsidiums gehalten, diese Richtlinienkompetenz des Präsidenten bei der Leitung eines selbstständigen Geschäftsbereichs zu beachten. Der Stiftungsrat erhält zudem die Möglichkeit, in der Satzung das Einzeleiterprinzip zu verankern. In diesem Fall soll der Verwaltungsdirektor als Vertreter fungieren.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen erfolgt auch die Neuordnung der Liegenschaften der Stiftung.

Der Bund hat im Nachtragshaushalt 2007 45 Millionen Euro der Klassik Stiftung Weimar zur Verfügung gestellt, davon 20 Millionen Euro zweckgebunden für die denkmalgerechte Herrichtung des Residenzschlosses in Weimar inklusive der Erstausrüstung. Das Land realisiert die Kofinanzierung in gleicher Höhe in den Landeshaushalten 2008 bis 2017. Das Weimarer Schloss soll künftig der klar erkennbare, inhaltliche und funktionale Mittel- und Ausgangspunkt des gesamten Angebotsprofils der Stiftung werden. Voraussetzung für die Gewährung der 20 Millionen Euro durch den Bund ist aber, dass die Klassik Stiftung Weimar eine rechtlich weitreichende und gesicherte Position am Residenzschloss erhält, das bisher im Eigentum der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten stand. Die beiden Stiftungen haben sich daher mit Zustimmung ihrer Stiftungsräte auf einen Tauschvertrag mit Auflassung über den Übergang des Schlosses an die Klassik Stiftung Weimar geeinigt; ausgenommen davon sind die dem Residenzschloss vorgelagerten und als Bastille und Hofdamenhaus bezeichneten Liegenschaften.

Im Rahmen dieses Tauschvertrags wurde auch das sogenannte ehemalige Landesmuseum Weimar an die Klassik Stiftung Weimar übertragen. Die Nutzung des ehemaligen Landesmuseums als Ausstellungsgebäude kann durch die Klassik Stiftung besser verwirklicht werden.

Die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten hat im Gegenzug das Eigentum an den Dornburger Schlössern (Renaissance- und Rokokoschloss) erhalten, die nach dem Liegenschaftskonzept der Klassik Stiftung Weimar nicht zum Kernbestand dieser Stiftung gehören. Die Schlösserstiftung ist bereits Eigentümerin des Alten Schlosses Dornburg, so dass künftig alle drei Schlösser in einer Hand verwaltet werden. Die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten hat zudem das Kirms-Krackow-Haus in Weimar übernommen, wo sie Veranstaltungen durchführen möchte und eine Ausstellung zur Architekturgeschichte plant.

Der notarielle Tauschvertrag mit Auflassung wurde am 8. Januar 2009 abgeschlossen. Im Ergebnis der die Liegenschaftsübertragungen betreffenden notariellen und grundbuchrechtlichen Voraussetzungen sind das Liegenschaftsverzeichnis der Klassik Stiftung Weimar sowie das Liegenschaftsverzeichnis der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten an die neue Eigentumslage anzupassen.

Weiterhin soll das Eigentum am Ensemble Schloss und Park Wilhelmsthal vom Land auf die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten übertragen werden. Bemühungen des Landes, das Schloss einer angemessenen Nutzung zuzuführen, waren nicht erfolgreich. Die zur Schlossanlage gehörenden Gebäude sind alle sanierungsbedürftig und zum Teil baufällig. Nach § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Errichtung der Stiftung "Thüringer Schlösser und Gärten" ist es der Zweck der Stiftung, die kulturhistorisch bedeutsamen Liegenschaften, insbesondere in Bezug auf ihre historische, kunsthistorische, denkmalpflegerische und landschaftsprägende Bedeutung zu ver-

walten. Die Liegenschaften sollen baulich betreut, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder einer angemessenen Nutzung zugeführt werden. Bei der Liegenschaft Wilhelmsthal handelt es sich um die ab 1670 erbaute, barocke Sommerresidenz der Herzöge von Sachsen-Weimar und Eisenach, die bis Anfang des 20. Jahrhunderts mehrfach bauliche Eingriffe und Erweiterungen erfuhr. Der Park ist eines der wenigen Beispiele spätklassischer Landschaftsgartenkunst in Thüringen. In dem Schloss befindet sich die letzte erhaltene Uraufführungsstätte Telemannscher Werke. Sämtliche Schlossgebäude einschließlich Innenausstattungen und der Park sind als Denkmalensemble ausgewiesen.

Mit dem Gesetz soll auch die Besoldung des Präsidenten und des Generaldirektors der Museen der Stiftung neu geregelt werden. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen besitzt die Stiftung Dienstherrnfähigkeit. Der Präsident der Stiftung kann als Beamter auf Zeit ernannt oder als Angestellter eingestellt werden. Dafür steht bisher im Thüringer Besoldungsgesetz in der Besoldungsordnung B ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 zur Verfügung, das noch aus der Zeit der "Stiftung Weimarer Klassik" (ohne Kunstsammlungen) herrührt. Die zwei bisherigen Amtsinhaber sind seit Gründung der selbstständigen Stiftung im Jahr 1994 aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen im außertariflichen befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt. Für den Generaldirektor Museen steht bisher kein Besoldungsamt in der Besoldungsordnung B zur Verfügung.

Die Besetzung von Leitungsstellen der Stiftung hat sich zunehmend als schwierig erwiesen, weil die Stiftung aufgrund der fehlenden Besoldungsämter bisher keine verbeamteten Bewerber für die Aufgaben gewinnen konnte. Sie ist im bundesweiten Vergleich mit anderen national bedeutsamen Kultureinrichtungen nicht konkurrenzfähig.

Bei der Klassik Stiftung Weimar handelt es sich um eine komplexe Kultureinrichtung, die mehrere Direktionen (Direktion Verwaltung, Direktion Schlösser, Bauten und Gärten, Direktion Goethe- und Schiller-Archiv sowie Direktion Herzogin Anna Amalia Bibliothek) unter einem Dach vereint und daher durch einen vielseitigen Kulturmanager geführt werden muss. Mit ihrem Personalbestand (254 Planstellen und über 100 Drittmittelbeschäftigten), einem jährlichen Haushaltsvolumen von 26 Millionen Euro (ohne Drittmittel) gehört sie zu den größten kulturellen Institutionen Deutschlands. Hinsichtlich der Komplexität ihrer Aufgaben ist sie nur mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vergleichbar (Präsident besoldet nach B 8, Vizepräsident nach B 4, Generaldirektor Museen nach B 5 der Bundesbesoldungsordnung B). Bei den übrigen Kultureinrichtungen des Bundes, die alle bedeutend kleiner als die Stiftung sind, wird durchweg nach der Besoldungsgruppe B 5 besoldet oder eine entsprechende außertarifliche Vergütung gezahlt. Eine Länderabfrage hat ergeben, dass die Leiter größerer staatlicher Museen nach der Besoldungsgruppe B 3 besoldet oder entsprechend vergütet sind. Daraus abgeleitet wird das Amt des Präsidenten nach B 5 gehoben und das Amt des Museumsdirektors nach B 3 aufgenommen.

Der Generaldirektor Museen ist für die Neukonzeption (Residenzschloss Weimar, Bauhaus-Museum) der einzigartigen Museumslandschaft mit fünfzehn Kunst- (Gemälde, Kunstgewerbe, Bauhaus und so weiter) und Literaturmuseen von nationaler Bedeutung zuständig. Dem Direktor unterstehen fünf Abteilungen.

Die Anhebung des Amtes des Präsidenten und Neuschaffung des Amtes eines Generaldirektors ist für die Zuwendungsgeber kostenneutral.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Die Bezeichnung der Stiftung wird an den bereits gebräuchlichen Kommunikationsnamen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Der Kommunikationsname "Klassik Stiftung Weimar" wird zur Klarstellung auch als gesetzlicher Name eingeführt.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Die Festlegung des Stiftungszwecks ist insbesondere um eine Passage ergänzt worden, die auf die Pflicht der Stiftung zur Pflege und Erhaltung der ihr gehörenden Denkmale hinweist. Diese Änderung ist angesichts der von der Strukturkommission geforderten notwendigen inhaltlichen und strukturellen Neuausrichtung der Stiftung geboten. Darüber hinaus bedingt der Übergang des Weimarer Residenzschlosses von der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten auf die Klassik Stiftung Weimar auch eine Aufnahme von neuen Aspekten der Erhaltung von Denkmalen nach dem Thüringer Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten".

Zu Nummer 4 (§ 5):

Aufgrund der Verringerung der Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats und um die Regelung unabhängig von der tatsächlichen Größe des Stiftungsrats abzufassen, wird das notwendige Stimmenverhältnis zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung an vergleichbare Regelungen angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 6):

Wegen der Einführung eines wissenschaftlichen Beirats als beratendes Gremium ohne eigene Beschlusskompetenz ist die Überschrift zu dieser Bestimmung anzupassen.

Als Leitungsorgan der Stiftung ist ein Präsidium vorgesehen; nach Bestimmung durch den Stiftungsrat kann der Präsident auch als Einzelleiter eingesetzt werden. Detaillierte Regelungen folgen in § 9. Der wissenschaftliche Beirat wird als beratendes Gremium innerhalb der Stiftung ohne eigene Beschlusskompetenz neu eingesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Der Stiftungsrat setzt sich als Aufsichtsorgan künftig aus neun Mitgliedern zusammen. Ihm sollen jeweils zwei Vertreter des Landes, des Bundes, der Stadt und des neu zu bildenden wissenschaftlichen Beirats sowie ein Vertreter des Hauses Sachsen-Weimar und Eisenach angehören. Die Bezeichnung der Vertreter des Bundes wurde dabei spezifiziert.

Wegen der Neubildung des wissenschaftlichen Beirats und dessen Vertretung durch seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter ist die Besetzungsbestimmung als Satz 1 Nr. 5 neu aufzunehmen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Wegen der Einführung des wissenschaftlichen Beirats entfällt die bisherige Regelung zur Bestellung von sachverständigen Mitgliedern. Durch die Verringerung der Zahl der Stiftungsratsmitglieder kann auf die Regelung zur Führung von jeweils zwei Stimmen der Vertreter des Bundes, des Landes und der Stadt bei Abwesenheit eines ihrer Vertreter verzichtet werden.

Der bisherige Absatz 3 ist in die Neufassung des Absatzes 2 eingeflossen. Da die Stiftung von gesamtstaatlicher Bedeutung ist und vom Bund entsprechend mitfinanziert wird, soll eine verbindliche Regelung zur Stellvertretung im Stiftungsrat aufgenommen werden. Die Vertretung des Stiftungsratsvorsitzenden wird gesetzlich geregelt. Für den Fall der Stimmengleichheit wird eine Bestimmung aufgenommen, um auch bei Abwesenheit einzelner Mitglieder für Klarheit zu sorgen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Wegen der Einführung eines Präsidiums als Leitungsorgan muss die Bestimmung entsprechend ergänzt werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 4):

Eine sich aus der Aufhebung des Absatzes 3 ergebende Folgeänderung

Zu Buchstabe e (Absätze 5 und 6):

Eine sich aus der Aufhebung des Absatzes 3 ergebende Folgeänderung

Zu Nummer 7 (§ 8):

Wegen der Einführung eines Präsidiums als Leitungsorgan wird die Formulierung angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 9):

Angesichts der umfangreichen Änderungen hinsichtlich der Leitungsstruktur wird die Bestimmung insgesamt neu gefasst.

Das Präsidium soll als Leitungsorgan der Stiftung eingerichtet werden (Absatz 1). Dem Präsidium gehören zwei Mitglieder, der Präsident sowie der Verwaltungsdirektor als Vizepräsident, an. Der Stiftungsrat kann durch Bestimmung in der Satzung auch festlegen, dass der Präsident Einzelleiter der Stiftung ist. In diesem Fall fungiert der Verwaltungsdirektor als Vertreter in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten der Stiftung mit der Bezeichnung Vizepräsident. Mit der Regelung kann die Stiftung flexibler ihre Leitungsstruktur gestalten und auf die besonderen Anforderungen, die sich aus der Durchführung der mit den Sondermitteln von Bund und Land zusammenhängenden, mittelfristigen Stiftungsaufgaben ergeben, reagieren.

In Absatz 2 wird die Auswahl und Berufung des Präsidiums geregelt. Der Verwaltungsdirektor wird nach den geltenden beamten- beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes eingestellt (vgl. § 11). Im Fall der Bestellung als Präsidiumsmitglied wird er in dieser Funktion auf Zeit bestellt und seine Amtszeit an die des Präsidenten angepasst. Nach Ablauf der Amtszeit fällt er, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, auf seine Position als Verwaltungsdirektor zurück und seine Organschaft endet.

Die Regelung zum Beschäftigungsverhältnis des Präsidenten erlaubt sowohl die Ernennung zum Beamten auf Zeit als auch eine Beschäftigung in einem außertariflichen Verhältnis und bietet so die für die Stellenbesetzung notwendige Flexibilität. Wenngleich das Bundesverfassungsgericht auch in seiner jüngsten Rechtsprechung darauf hinweist, dass das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die verfassungsrechtliche Regel bildet, soll es vorliegend ausnahmsweise möglich sein, einen Beamten auf Zeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftungsleitung zu betrauen. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Beamtengesetzes im Ausnahmefall begründet werden, wenn der Beamte auf bestimmte Dauer für die ihm übertragenen Aufgaben verwendet werden soll und wenn die Natur der wahrgenommenen Aufgaben eine Befristung erfordert (vgl. auch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 2008, 2 BvL 11/07). Das Amt des Präsidenten der Klassik Stiftung Weimar ist durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet, die eine Berufung oder Anstellung auf Zeit gebieten:

- Traditionsgemäß werden Leitungspositionen bei überregional bedeutsamen Kultureinrichtungen für eine begrenzte Zeit besetzt, da davon auszugehen ist, dass sich im Laufe der Amtszeit neue Bewährungen für den Amtsinhaber ergeben, die einen Wechsel der Einrichtung nach einer angemessenen Zeit sinnvoll erscheinen lassen.
- Es handelt sich um eine einmalige Position außerhalb der klassischen Verwaltung in einer Stiftung mit einer überwiegend künstlerischen und wissenschaftlichen Zweckbestimmung.

Im Hinblick auf diese Besonderheiten der Aufgabenstellung ist im vorliegenden Einzelfall eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit geboten.

Absatz 3 beinhaltet die Leitungskompetenz; Satz 1 legt fest, dass das Präsidium die Stiftung leitet. Satz 2 bestimmt, dass der Präsident das Präsidium leitet und ihm insoweit eine Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zusteht (Satz 3). Die Position des Präsidenten wird somit herausgehoben und gleichzeitig seine Stellung innerhalb der Stiftung gestärkt.

Absatz 4 enthält die übliche Verweisung auf eine nähere Ausgestaltung der Bestimmung in der Satzung.

(§ 10):

§ 10 wird unter vollständiger Ersetzung der bisherigen Regelung zum Direktorium neu eingeführt.

Der wissenschaftliche Sachverstand soll in einem wissenschaftlichen Beirat gebündelt werden, der den Stiftungsrat und das Präsidium fachlich berät (Absatz 1).

Durch die Berufung von ausgewiesenen Fachleuten aus den Bereichen Bibliothek, Archiv und Museum soll die Vernetzung mit Bildungs- und For-

schungseinrichtungen, auch im internationalen Rahmen, befördert werden (Absatz 2). Da die sachverständigen Mitglieder ein komplexes Themenfeld nach dem Stiftungszweck abdecken müssen, wird im Gesetz ein Rahmen für die Anzahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats vorgegeben. Dem Stiftungsrat obliegt es, in der Satzung die genaue Anzahl festzulegen.

In Absatz 3 wird die Wahl, Berufung sowie Wiederwahl des wissenschaftlichen Beirats geregelt. Die Tätigkeit soll ehrenamtlich sein; dies lässt aber die Erstattung von Reisekosten zu.

Wegen der Aufnahme des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters als neue Mitglieder in den Stiftungsrat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) ist eine gesetzliche Grundregelung mit Verweis auf eine satzungsmäßige Detailregelung notwendig (Absatz 4).

Zu Nummer 9 (Anlage):

Aufgrund der rechtsgeschäftlich begründeten Liegenschaftsübertragungen zwischen der Klassik Stiftung Weimar und der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten ist es erforderlich, das in der Anlage befindliche Liegenschaftsverzeichnis anzupassen, indem die neu hinzukommenden Grundstücke mit ihrer grundbuchrechtlichen Bezeichnung aufgenommen und die aus dem Bestand der Stiftung Weimarer Klassik ausscheidenden Grundstücke gestrichen werden.

Darüber hinaus wird das Liegenschaftsverzeichnis berichtigt und die Grundstücke gestrichen, die bereits in der Vergangenheit durch die Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrats veräußert worden sind und sich daher nicht mehr im Eigentum der Stiftung befinden. Dabei handelt es sich um Grundstücke, die nicht der Aufgabenerfüllung der Stiftung dienen. Bei dem Fürnberghaus handelt es sich nicht um eine Gedenkstätte oder ein Museum, das dem Stiftungszweck zuzuordnen wäre, sondern um ein reines Wohnhaus. Entsprechend den Bestimmungen zum Stiftungsvermögen hat die Stiftung den Verkaufserlös wieder dem Vermögen der Stiftung zugeführt. Bei den zu streichenden Grundstücken in Großkochberg handelt es sich um reine Verkehrsflächen.

Zu Artikel 2

Aufgrund der rechtsgeschäftlich begründeten Liegenschaftsübertragungen zwischen der Klassik Stiftung Weimar und der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten ist es erforderlich, die in den Anlagen 1 und 2 befindlichen Liegenschaftsverzeichnisse anzupassen und eine neue Anlage 3 anzufügen. In den Anlagen werden die neu hinzukommenden Grundstücke mit ihrer grundbuchrechtlichen Bezeichnung aufgenommen und die aus dem Bestand der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten ausscheidenden Grundstücke gestrichen.

Aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Denkmalensembles Schloss und Park Wilhelmsthal soll die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten entsprechend dem Stiftungszweck die weitere Entwicklung der Liegenschaft übernehmen.

Die Übertragung der Liegenschaft vom Land auf die Stiftung erfolgt durch Regelung im Gesetz und ist in die Anlage 3 aufzunehmen.

Zu Artikel 3

Das Amt des Generaldirektors Museen wird neu eingeführt. Die Position hebt sich wegen ihres Aufgabenspektrums aus den übrigen Ämtern der Stiftung (Leitende Direktoren nach A 16) heraus.

Die Besoldung des Präsidenten soll von Besoldungsgruppe B 3 auf B 5 angehoben werden, damit eine adäquate Besoldung, die für vergleichbare Ämter im Bund und in den Bundesländern gewährt wird, zur Verfügung steht.

Zu Artikel 4

Der Artikel enthält die übliche Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen.

Zu Artikel 5

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Eine Befristung des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen ist nicht geboten, da die Stiftung auf Dauer angelegt ist. Die Ausgestaltung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts schließt ihre Errichtung zur Bewahrung und Präsentation des ihr übertragenen, national bedeutsamen Kulturguts für befristete, durch einmalige Hingabe des Stiftungsvermögens zu erfüllende Zwecke aus.